

A-6687

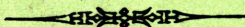
Statut

der

Stiftung zu gegenseitiger Unterstützung

der freiherrlichen Familie

Korff-Schmising.



St. Petersburg.

1892.

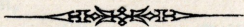
Statut

der

Stiftung zu gegenseitiger Unterstützung

der freiherrlichen Familie

Korff-Schmising.



St. Petersburg.

1892.

Est.



6734

Доволено цензурою. С.-Петербургъ, 14 Марта 1892 г.



A-6687

**Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung
ausgegeben beim Dirigirenden Senat 17. März № 28. 1892.**

Allerhöchst bestätigte Ministerkomiteébeschlüsse.

316. Über die Errichtung einer Stiftung zu gegenseitiger Unterstützung der freiherrlichen Familie Korff-Schmising.

Nach Anhörung der Vorlage des Ministers des Innern vom 18. Juni 1891 sub № 8397 (aus dem Departement der allgemeinen Angelegenheiten) betreffend die Bestätigung des Statuts eines Fürsorge-Instituts der freiherrlichen Familie Korff-Schmising hat das Ministercomité beschlossen: die Allerhöchste Genehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät dazu zu erbitten:

I. Daß eine „Stiftung zur gegenseitigen Unterstützung der freiherrlichen Familie Korff-Schmising“ auf Grund der vom Ministerium des Innern projectirten und vom Comité approbirten Regeln errichtet werde, mit der Clausel jedoch, daß in das vom Minister des Innern zu bestätigende Statut erwähneter Stiftung folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

1. daß nur dem russischen Unterthanenverbände angehörige Personen Glieder der Stiftung zu gegenseitiger Unterstützung der freiherrlichen Familie Korff-Schmising sein können,

2. daß die Gesamtquantität der der Stiftung gehörigen Immobilien die Begrenzungsnormen, wie sie im Art. 470 des X. Bandes Th. I., Codex der Civilgesetze für Majoratsgüter festgesetzt sind, nicht überschreiten darf und

3. daß die Stiftung in Beziehung auf die Verwaltung ihres Vermögens, gemäß Art. 2356 des III. Th. des Prov. Rechts der Ostseegouvernements die Rechte der Minderjährigen genieße.

II. Daß der im vorhergehenden Punkt erwähnten Stiftung die Rechte einer juristischen Person zugeeignet werden, darunter das Recht, mittelst Kaufs, Schenkung oder testamentarischen Vermächtnisses bewegliches

und unbewegliches Vermögen zum Eigenthum zu erwerben, desgleichen solches Vermögen, wenn es der Stiftung laut Schenkungsacten oder Testamenten mit specieller Angabe der Verwendungsbestimmung desselben oder einer Ordnung der Verwendung der Renten desselben zugewandt wird, anzunehmen.

III. Daß dem Minister des Innern anheimgegeben werde :

1. das im Ministerium des Innern ausgearbeitete und gemäß den Bemerkungen des Comité's verbesserte Project eines Statuts der Stiftung zu gegenseitiger Unterstützung des Geschlechts der Freiherrn von Korff zu be-
stimmten, und

2. hinfort, bis im festgesetzten gesetzgeberischen Wege allgemeine Regeln über die Errichtung von Stiftungen, die der jetzt genehmigten ähnlich sind, emanirt sein werden, etwa vorzubringende Gesuche um Errichtung ähnlicher Institute, mitsammt dem für jedes derselben ausgearbeiteten Statutenproject, — nach Uebereinkunft mit wem gehörig, der Beprüfung des Ministercomité's zu unterbreiten.

Der Herr und Kaiser hat am 27. December d. J. 1891 den Comitébeschuß Allerhöchst genehmigt.

Auf dem Original ist verzeichnet: „Auf Grund des Punkt 1, Art. III des am 27. December d. J. 1891 Allerhöchst bestätigten Ministercomitébeschlusses bestätigte ich.“

Unterschieden: Minister des Innern, Staatssecretair: Durnow o.

14. Februar 1892.

Statut

der Stiftung zu gegenseitiger Unterstützung der freiherrlichen Familie Korff-Schmising.

I. Zweck der Stiftung.

§ 1.

Die Stiftung zu gegenseitiger Unterstützung des freiherrlichen Geschlechts Korff verfolgt den Zweck, die Glieder dieses Geschlechts einander zu nähern und in ihnen das Bewußtsein des Familienbandes und der aus letzterem hervorgehenden Verpflichtung, die bedürftigen Familienglieder moralisch zu stützen und ihnen Geld-Unterstützungen zu gewähren, aufrecht zu erhalten.

§ 2.

Diese Unterstützungen können den zum Mitglieder-Bestande der Stiftung (§ 4) gehörigen Personen und ihren verheiratheten, verwittweten und geschiedenen Töchtern ertheilt werden.

§ 3.

Wenn nach Gewährung der im vorigen Paragraph erwähnten Unterstützungen disponible Mittel aus den Einnahmen übrig bleiben, so können sie zur Ertheilung von Unterstützungen auch an diejenigen Nachkommen des im folgenden 4. Paragraph bezeichneten Nicolaus Korff-Schmising ver-

wandt werden, welche zwar nicht zur Stiftung gehören, jedoch diesen Familiennamen tragen oder an deren Frauen und legitime ledige, verheirathete, verwittwete oder geschiedene Töchter.

II. Bestand der Stiftung.

§ 4.

Mitglieder der Stiftung sind:

A. Mit Stimmberechtigung im Stiftungsrath.

a) Die von Nicolaus (Claus) Korff (ersten Besitzers des im Hasenpoth'schen Kreise belegenen, ihm am 18. Mai 1483 verliehenen Majoratsgutes Preekulu) und seiner Ehefrau, geborenen von Patkul abstammenden Stifter derselben: Freiherr Gustav Sergejewitsch Korff-Schmising, geboren den 28. November 1817, Besitzer des Gutes Alt-Elkseem, im Gouvernement Kurland; und Hofmeister des Hofes Seiner Kaiserlichen Majestät, Freiherr Constantin Nicolajewitsch Korff-Schmising, geboren den 25. Juli 1832, Besitzer des Gutes Wainwara, im Gouvernement Estland.

b) Alle der russischen Unterthanenschaft angehörigen volljährigen Nachkommen im Mannsstamme des (im vorigen Punkt erwähnten) Nicolaus (Claus) Korff, wenn sie berechtigterweise den Familiennamen Korff-Schmising führend, eine selbständige Lebensstellung einnehmen oder eigenes Vermögen besitzen und vom Stiftungsrath in die Mitgliedschaft dieser Stiftung aufgenommen sind (§ 5).

B. Ohne das Recht auf Zugehörigkeit zum Stiftungsrath:

Alle übrigen der russischen Unterthanenschaft angehörigen männlichen und weiblichen Kinder und Nachkommen in männlicher Linie der in den Punkten a und b dieses § erwähnten Personen (und zwar: ihre minderjährigen Söhne und diejenigen ihrer volljährigen Söhne, welche kein abgesondertes Vermögen besitzen oder keine selbständige Lebensstellung einnehmen und die ledigen Töchter derselben Personen), sowie auch ihre Ehefrauen und Wittwen.

§ 5.

Derjenige, welcher in die Mitgliedschaft der Stiftung einzutreten wünscht, meldet solches dem Verwaltungsrath an. Letzterer stellt, nach Einziehung der erforderlichen Auskünfte, die erwähnte Anmeldung dem Stiftungsrath vor, der über die Aufnahme inappellabel entscheidet.

§ 6.

Bei Bepprüfung der Beweise der Abstammung der Mitglieder von dem im § 4 erwähnten Stammvater, Nicolaus (Claus) Korff, nimmt der Stiftungsrath die Regeln und Verordnungen, wie sie im Band X Th. I Art. 122 und 209, in der Civilproceßordnung Art. 1354—1356, im Band IX, Ständerecht, Art. 61 und im Provincialrecht der Ostseegouvernements Th. III Art. 146 und ff angegeben sind, außerdem aber auch schriftliche, von drei Gliedern des Stiftungsraths ausgestellte Zeugnisse zur Richtschnur. Letztere Zeugnisse werden jedoch nur in dem Fall angenommen, wenn der Verwaltungsrath sie als zuverlässig und genügend beweiskräftig anerkennt, desgleichen auch sich davon überzeugt hat, daß die Personen, welche ein solches Zeugniß ausgestellt, in der That von der Verwandtschaft und Abstammung derjenigen Person, der dasselbe ertheilt worden, Kenntniß haben konnten.

§ 7.

Der Stiftungsrath kann aus dem Bestande der Stiftung Glieder ausschließen, welche durch Gerichtsurtheil bescholten sind oder eine unehrenhafte Handlung begangen haben. Ein solcher Ausschluß, dem eine sorgfältige Prüfung der vom Verwaltungsrath vorgestellten Daten und der Erklärungen des auszuschließenden Mitglieds durch den Stiftungsrath vorherzugehen hat, — kann nicht anders erfolgen, als auf Verfügung des Stiftungsraths im Bestande nicht weniger als fünfzehn Gliedern, und, bei Meinungsverschiedenheit, mit einer Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der in der Sitzung des Stiftungsraths anwesenden Glieder. Die unter Beobachtung dieses Verfahrens ausgeschlossenen Personen können mittelst gleichen Verfahrens wieder in den Bestand der Stiftungsmitglieder aufgenommen werden. Im Fall einer Wiederaufnahme unter die Stiftungsmitglieder zählt der zeitweilig ausgeschlossen Gewesene die Jahresbeiträge für die Zeit, wo er ausgeschlossen war, nach.

III. Verwaltung der Stiftung.

§ 8.

Die Verwaltung der Stiftung wird auferlegt: 1) einem Stiftungsrath und 2) einem Verwaltungsrath.

Stiftungsrath.

§ 9.

Der Stiftungsrath besteht aus folgenden Personen:

a) den rechtsfähigen, volljährigen, männlichen Mitgliedern der Stiftung, welche die ihnen in Grundlage des § 26 P. a und c obliegenden jährlichen oder einmaligen Beiträge gezahlt haben;

b) wenn die Zahl der Mitglieder des Stiftungsraths weniger als sieben beträgt, so ergänzt der Stiftungsrath selbst die fehlende Zahl seiner Glieder durch Wahl (Cooptation) aus der Zahl der von den Beiträgen gemäß P. f § 26 befreiten männlichen Mitglieder des Geschlechts der Freiherrn Korff-Schmising oder aus den Gliedern anderer, nicht zum Bestande der Stiftung gehöriger Branchen des Geschlechts der Freiherrn Korff-Schmising, oder endlich aus Gliedern anderer, mit den Freiherrn Korff-Schmising verwandter, in die adeligen Geschlechtsbücher der Gouvernements Rurland und Estland immatriculirter Adelsgeschlechter;

c) wenn aber in der Folge der Stiftungsrath durch Mitglieder completirt wird, die den im Punkt a dieses Paragraphen dargelegten Bedingungen entsprechen, so treten die Personen, die ihn gemäß Punkt b dieses Paragraphen ergänzt haben, aus demselben aus, wobei diejenigen zunächst ausscheiden, welche später gewählt worden sind.

§ 10.

Ortsabwesende Glieder des Stiftungsraths können andere Glieder derselben Institution schriftlich bevollmächtigen, für sie auf den Versammlungen in allen, der Bepfückung des Stiftungsraths unterliegenden Fragen zu stimmen, doch kann keines der Stiftungsmitglieder mehr wie zwei Vollmachten haben, die im Ganzen zwei Stimmberechtigungen gewähren.

§ 11.

Die Versammlung des Stiftungsraths wird als zu Stande gekommen angesehen, wenn auf derselben nicht weniger als fünf Glieder (darunter der Präses und die Glieder des Verwaltungsraths oder deren Substitute) anwesend waren, ausgenommen den im § 7 erwähnten Fall. Kommt die Sitzung wegen Nichterscheinens obenerwähnter Anzahl Mitglieder nicht zu Stande, so beraumt der Verwaltungsrath einen neuen Termin für die Versammlung an, jedoch nicht früher, als vier Wochen nach der nicht zu

Stande gekommenen Sitzung. Zu dieser zweiten Versammlung werden die Glieder, deren Adressen dem Verwaltungsrath bekannt sind, mittelst besonderer Anzeigen eingeladen. Eine solche zweite Versammlung wird unabhängig von der zu derselben erschienenen Anzahl Mitglieder als zu Stande gekommen angesehen, wovon der Verwaltungsrath die Stifftungsmitglieder vorher in der Einladung zur Versammlung, in Kenntniß setzt. Auf einer solchen Versammlung können nur die Angelegenheiten bepröuft werden, welche der nicht zu Stande gekommenen Versammlung zur Bepröufung vorlagen.

§ 12.

Die Versammlungen des Stifftungsraths sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen werden einmal jährlich berufen, — die außerordentlichen auf Verfügung des Verwaltungsrath. Die Versammlungen, auf denen die Wahlen der Verwaltungsrathsglieder und ihrer Substitute bewerkstelligt werden, werden alle drei Jahre berufen und werden Wahlversammlungen genannt.

§ 13.

Ort und Zeit der Versammlung werden das erste mal von den Stifftern in der Folge aber von der Versammlung der Stifftungsrathsglieder festgestellt. Unabhängig von einer solchen Festsetzung der Versammlung des Stifftungsraths ist der Präses des Verwaltungsraths verpflichtet, die Glieder des Stifftungsraths rechtzeitig zur anberaumten Versammlung einzuladen. Die Wahl des Modus der Einladung mittelst Anzeigen oder mittelst Bekanntmachung in den Zeitungen hängt vom Verwaltungsrath ab.

§ 14.

Außerordentliche Versammlungen der Glieder des Stifftungsraths können auf Verfügung des Verwaltungsraths oder zufolge einer dem Verwaltungsrath von nicht weniger als fünf Gliedern des Stifftungsraths abgegebenen Declaration zusammenberufen werden; die Einladungen werden nach dem oben im § 13 angegebenen Modus bewerkstelligt.

§ 15.

Der Modus der Bepröufung und Entscheidung der Sachen auf den Versammlungen des Stifftungsraths ist folgender:

a) Die Versammlungen des Stiftungsraths finden unter Präsidio des Präses des Verwaltungsraths statt, der die Versammlungen eröffnet und schließt, die Verhandlungen leitet und die Stimmen der anwesenden Stiftungsrathsglieder zählt.

b) Der wesentliche Inhalt der dem Stiftungsrath zur Beprüfung vorgelegten Fragen und der erfolgten Entscheidungen wird im Sitzungsprotocoll beschrieben, das in ein besonderes Protocollbuch einzutragen und von den anwesend gewesenen Stiftungsrathmitgliedern und zwar jedenfalls von nicht weniger als drei Mitgliedern, zu unterschreiben ist.

c) Alle der Entscheidung des Stiftungsraths unterliegenden Fragen werden demselben nicht anders zur Beprüfung unterbreitet, als mit einem Gutachten des Verwaltungsraths.

d) Die Entscheidungen werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefällt, ausgenommen die weiter unten im Punkt f dieses Paragraphen und im § 7 angegebenen Fälle. Bei Stimmenparität giebt die Stimme des Präses den Ausschlag.

e) Alle derart gefällten Entscheidungen treten unverzüglich in Kraft und unterliegen keiner Beschwerdeführung. Sie können auch nicht auf derselben Versammlung des Stiftungsraths aufgehoben oder abgeändert werden

und f) Die Fragen wegen Veränderungen und Ergänzungen dieses Statuts werden nach folgendem Modus geprüft und entschieden: Diejenigen Personen, welche in Betreff einer solchen Frage einen Antrag stellen wollen, reichen ihn so zeitig beim Verwaltungsrath ein, daß Letzterer hiervon die Stiftungsrathsglieder in den Einladungsanzeigen zur Versammlung in Kenntniß setzen kann. Auf dieser Versammlung wird die aufgeworfene Frage nur beprüft, die Entscheidung über dieselbe nicht gefällt, vielmehr wird zur Entscheidung derselben eine neue Versammlung der Stiftungsrathsglieder, nicht früher, als nach sechs Monaten, zusammenberufen, wobei in den vom Verwaltungsrath an die Glieder des Stiftungsraths zu versendenden Anzeigen das Wesentliche der aufgeworfenen Frage genau anzugeben ist. Auf dieser Versammlung muß nicht weniger als die Hälfte aller Glieder anwesend sein, und wird sodann die Frage mit einer Majorität von drei Vierteln der Stimmen entschieden. Nur wenn ein Beschluß mit solcher Stimmenmajorität gefaßt ist, wird er der Regierung zur Befestigung vorgestellt.

§ 16.

Zu den Gegenständen der Competenz des Stiftungsraths gehört:

- a) die Sorge für die Completirung des Stiftungsraths gemäß den im § 9 dargelegten Bestimmungen;
- b) die Aufnahme von Personen, welche in den Bestand der Stiftungsmitglieder einzutreten wünschen (§ 5);
- c) der Ausschluß aus der Zahl der Stiftungsmitglieder (§ 7);
- d) die Wahl von drei Verwaltungsrathsgliedern und aus ihrer Zahl des Präsidenten, desgleichen auch zweier Substitute der Verwaltungsrathsglieder;
- e) die Beprüfung und Bestätigung der vom Verwaltungsrath vorgestellten Rechenschaftsberichte und Budgets und die Revision des Vermögensbestandes der Stiftung;
- f) die Beprüfung von Beschwerden, welche über Verfügungen des Verwaltungsraths oder Handlungen des Präses vorgebracht werden und die Entscheidung über diese Beschwerden;
- g) die Bewilligung einmaliger oder periodischer, in gewissen Terminen sich wiederholender Unterstützungen, desgleichen auch die Siftirung fortbauender periodischer Unterstützungen;
- h) die Beschlußfassung über Erwerb und Veräußerung von Immobilien und über Placirung von Capitalien gegen Verpfändung von Immobilien:
- i) die Beprüfung der Fragen wegen Abänderungen und Ergänzungen der Regeln vorliegenden Statuts nach dem im § 15 P. f vorgeesehenen Modus. Solche Abänderungen und Ergänzungen des Statuts dürfen dem Hauptzweck der Stiftung nicht widersprechen;
- k) die Festsetzung der Geschäftsordnung, sowohl im Stiftungsrath, als auch im Verwaltungsrath;
- l) die Feststellung des Maaßes der Zinsen für Ausfälle, welche diejenigen, aus dem Stiftungsbestande ausgetretenen Mitglieder zu entrichten haben, welche den Wunsch äußern, wieder in die Zahl der Stiftungsmitglieder einzutreten (§ 26 P. e.), und
- m) die Beprüfung und Entscheidung aller derjenigen, die Angelegenheiten der Stiftung betreffenden Fragen, welche nicht in den Thätigkeitskreis des Verwaltungsraths fallen.

Anmerkung 1. Die in den vorhergehenden sechs Punkten dieses Paragraphen erwähnten Fragen werden durch verdecktes Balotement entschieden.

Anmerkung 2. Bei der Wahl des Präses des Verwaltungsraths, desgleichen bei der Beprüfung von Beschwerden über seine Handlungen, präsidiert im Stiftungsrath das nach Jahren älteste nicht zum Bestande des Verwaltungsraths gehörige Mitglied desselben.

Verwaltungsrath.

§ 17.

Der Verwaltungsrath besteht aus einem Präses und zwei Gliedern, die auf drei Jahre vom Stiftungsrath aus der Zahl seiner Mitglieder gewählt werden. Eines der Glieder des Verwaltungsraths muß unbedingt aus der Zahl der Besitzer von Majoratsgütern des Geschlechts der Freiherrn Korff, oder der Besitzer der den Stiftern gehörenden Güter, d. h. Alt-Elkseem (im Gouvernement Kurland) und Waiwara (im Gouvernement Estland), so lange diese Güter Freiherren Korff-Schmising gehören werden, oder endlich der Besitzer solcher Güter, welche sich als über hundert Jahre im Besitz des Geschlechts der Freiherrn Korff-Schmising stehend erweisen werden, gewählt werden. Wenn es sich bei den Wahlen erweist, daß keine einzige diesen Anforderungen entsprechende Person vorhanden ist, so werden die Wahlen, sowohl dieses Gliedes, als auch gleicherweise der Beiden anderen in Grundlage der im § 9 vorliegenden Statuts festgesetzten Ordnung vollzogen.

Anmerkung. Der austretende Präses und die austretenden Glieder des Verwaltungsraths können wiedergewählt werden.

§ 18.

Der Präses des Verwaltungsraths hat, als Vertreter der Stiftung, das Recht ohne besondere Vollmacht dazu, in Behörden und bei obrigkeitlichen Personen zu agiren, desgleichen auch als Bevollmächtigter der Stiftung in den Gerichtsinstitutionen zu handeln. Der Präses des Verwaltungsraths präsidiert im Stiftungsrath und auf den Sitzungen des Verwaltungsraths und unterschreibt namens der Stiftung alle dieselben betreffenden Verträge, Acte und Documente.

§ 19.

Im Fall der Abwesenheit des Präses des Verwaltungsraths oder des Ausscheidens desselben vor Ablauf der Zeit, auf welche er gewählt ist, vertritt seine Stelle das nach Jahren älteste Glied des Verwaltungsraths, welches aber, wenn es das Amt eines Cassirers bekleidet, letzteres Amt niederlegen muß. Bei der nächsten hierauf stattfindenden Versammlung des Stiftungsraths, sei es eine ordinaire oder extraordinäre, wird aus der Zahl der Glieder des Verwaltungsraths oder der Candidaten ein Zeitweilig Präsidirender gewählt, der in diesem Amte bis zur folgenden Wahlversammlung des Stiftungsraths verbleibt (§§ 12 und 16 P. d.).

§ 20.

Für den Fall des Fehlens der Verwaltungsrathsglieder werden vom Stiftungsrath, nach derselben Ordnung Substitute gewählt, denen für die Zeit, wo sie die Stellung eines Gliedes des Verwaltungsraths ausfüllen, alle den Letzteren zustehenden Rechte gewährt werden. Die Substitute nehmen die Stellung von Verwaltungsrathsgliedern nur bis zur folgenden Wahlversammlung ein (§§ 12 und 16 P. d.).

§ 21.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Cassirer und einen Geschäftsführer (zugleich Archivar) des Stiftungsraths und des Verwaltungsraths. Diese Aemter können in einer Person vereinigt werden. Der Präses des Verwaltungsraths kann Geschäftsführer sein, nicht aber Cassirer. Zur Wahl eines der Verwaltungsrathsglieder zum Amt eines Geschäftsführers muß die Zustimmung des Präses erbeten werden.

§ 22.

Der Ort des Sitzes des Verwaltungsraths wird anfänglich von den Stiftern bestimmt, wovon das Kurländische Adelige Waisengericht in Kenntniß gesetzt wird, kann aber in der Folge mittelst Verfügungen des Stiftungsraths, jedoch nur auf den Wahlversammlungen desselben, verändert werden (§ 12.).

§ 23.

Zu den Gegenständen der Competenz des Verwaltungsraths gehören:

a) Die allgemeine Verwaltung der Stiftung und die Führung aller laufenden Sachen derselben;

b) Die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Stiftung, die Anlage der Capitalien und die Buchführung, sowohl über die Legaten, als auch über Einnahme und Ausgabe;

c) Die Ertheilung von Gutachten in allen Sachen, die zur Entscheidung des Stiftungsraths gelangen und die Ausführung all' seiner Entscheidungen;

d) Die Bewilligung, in der Zwischenzeit zwischen den Sitzungen des Stiftungsraths, der Ertheilung von einmaligen Unterstützungen und die Sistirung der Ertheilung periodischer Unterstützungen in Fällen augenfälliger Unzulässigkeit der weiteren Fortsetzung solcher Verabfolgungen. Eine solche Sistirung periodischer Unterstützungen unterliegt der Bestätigung auf der nächsten Versammlung des Stiftungsraths;

e) Die Vorstellung jährlicher Budgetentwürfe und Rechenschaftsberichte;

f) Die Führung einer Familienliste derjenigen Personen, auf welche das Recht, als Mitglieder in die Stiftung einzutreten, sich erstreckt, zu welchem Zweck über alle Geburten, Ehen und Todesfälle in der Familie seitens der nächsten Verwandten der betreffenden Personen Mittheilungen gemacht werden;

g) Der Ausschluß derjenigen Mitglieder, welche ihre Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt haben, aus den Listen des Stiftungsbestandes (§ 26 P. e.).

Anmerkung. Der Verwaltungsrath ist befugt, die Erfüllung seiner im vorigen Paragraph angegebenen Obliegenheiten ganz oder theilweise dem Präses, dem Cassirer oder Geschäftsführer aufzuerlegen, mit Ausnahme nur der Sachen wegen Bewilligung von Unterstützungen und wichtiger Veränderungen in der Anlage von Capitalien. Hierbei sind die bezeichneten Personen verpflichtet, die im § 24 angegebene Vorschrift, betreffend die Führung von Protocollen über die von ihnen getroffenen Verfügungen, zu beobachten, und kann über diese Verfügungen gleichfalls beim Stiftungsrath Beschwerde geführt werden.

§ 24.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präses wenigstens zweimal jährlich; die Sitzung gilt nur dann als zu Stande gekommen wenn 3 Glieder anwesend sind; die Entscheidungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Alle Verfügungen werden in ein Protocoll eingetragen und kann wider dieselben bei'm Stiftungsrath Beschwerde geführt werden.

IV. Mittel der Stiftung.

§ 25.

Das Vermögen der Stiftung besteht:

a) aus Capitalien und Immobilien, welche die Stiftung vermöge Kaufs erwirbt, desgleichen auch, die der Stiftung geschenkt oder testamentarisch hinterlassen werden und aus sonstigen Darbringungen;

b) aus dem von den Mitgliedsbeiträgen, den Zinsen und Einnahmen des der Stiftung gehörigen Vermögens zu bildenden Capital.

Anmerkung. Die Gesamtquantität der der Stiftung mit vollständigem oder mit beschränktem Eigenthumsrecht gehörigen Immobilien darf in Begrenzungsnormen, wie sie im Art. 470 des X. Bandes Th. I, Codex der der Civilgesetze für Majoratsgüter festgesetzt sind, nicht überschreiten.

§ 26.

Die Mitgliedsbeiträge werden in nachstehender Weise entrichtet:

a) jedes Familienglied, welches in Grundlage des Punktes A. § 4 zur Zahl der Stiftungsmitglieder gehört, zahlt zehn Rubel jährlich;

b) alle volljährigen Personen weiblichen Geschlechts, welche in Grundlage des § 4 P. B. zum Mitgliederbestande der Stiftung gehören und eigenes Vermögen besitzen oder eine selbständige Lebensstellung einnehmen, zahlen je fünf Rubel jährlich;

c) jedes Familienglied wird von den jährlichen Beiträgen durch einmalige Zahlung einer Summe befreit, welche dem für fünfzehn Jahre berechneten Gesamtbetrage dieser Beiträge entspricht;

d) jedes Familienglied männlichen Geschlechts, welches nicht rechtzeitig seinen Wunsch, in die Mitgliedschaft der Stiftung aufgenommen zu

werden äußert, kann auch nach Eintritt der im § 4 angegebenen Termine aufgenommen werden, zahlt jedoch bei seinem Eintritt alle Beiträge für die von ihm veräumte Zeit nach;

e) Personen, welche ihre gemäß vorstehenden Bestimmungen zu entrichtenden Beiträge während dreier Jahre nicht bezahlt haben, werden als aus dem Stiftungsbestande ausgetreten angesehen. Sie können in der Folge wieder aufgenommen werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie den ganzen Ausfall an Jahresmitgliedsbeiträgen für die Zeit wo sie ausgetreten waren, sammt Zinsen der Restanz in dem Maaße wie der Stiftungsrath es festsetzt, nachzahlen.

f) unermögende Personen, oder Personen, welche thatsächlich nicht um die Existenz der Stiftung gewußt haben, können seitens des Verwaltungsraths theilweise oder ganz von den Beiträgen und Nachzahlungen zum Besten der Stiftung befreit werden.

V. Anlage der Capitalien und Verwendung der Einnahmen aus dem Stiftungsvermögen.

§ 27.

Die Stiftungscapitalien werden vornehmlich in Staatspapieren oder von der Regierung garantirten Werthpapieren oder in Obligationen der örtlichen Agrarbanken der Gouvernements Aurland und Estland angelegt. Alle der Stiftung gehörigen Papiere müssen auf den Namen derselben lauten. Die Stiftungscapitalien können auch gegen sichere Hypotheken auf Immobilien, vorzugsweise solche, die Stiftungsmitgliedern gehören oder von ihnen erworben werden, gegeben werden. Sämmtliche Werthe und Documente der Stiftung müssen an feuerfestem Ort aufbewahrt und, sobald sich die Möglichkeit dazu darbietet zur Aufbewahrung, vornehmlich an Communal- oder Regierungsbanken übergeben werden.

Es ist auch gestattet, für die Stiftungscapitalien unbewegliches Vermögen zu erwerben.

§ 28.

Die Einnahmen aus dem Stiftungsvermögen werden verwandt zur Vergrößerung des Capitals derselben, zur Ertheilung von Unterstützungen, in Grundlage der §§ 2 und 3 dieses Statuts und zur Deckung der unumgänglichen Verwaltungsausgaben.

§ 29.

Die Zinsen des Stiftungscapitals werden zu letzterem hinzugeschlagen, bis es den Betrag von 30.000 Rubeln erreicht hat; dann erst finden die Reineinnahmen Verwendung zur Ertheilung von Unterstützungen. Zu letzterem Zweck werden veransgabt von der Reineinnahme:

- a) bis das Capital auf 50000 Rbl. angewachsen ist nicht mehr als ein Drittel
- b) " " " " 100000 " " " " " " die Hälfte
- c) " " " " 200000 " " " " " " zwei Drittel
- d) nach Erreichung des Capitalbetrages von 200000 Rubel nicht mehr als drei Viertel.

Die Zinsen, welche nicht zur Verabfolgung von Unterstützungen und zur Deckung der Verwaltungskosten verwandt werden, werden zum Capital geschlagen.

Ex bibl. univ

**VI. Annahme von Capitalien mit besonderer
Verwendungsbestimmung.**

§ 30.

Der Stiftung können laut Schenkungsacten oder Testamenten Capitalien, unter Angabe einer speciellen Verwendungsbestimmung derselben oder einer Ordnung für die Herausgabe der von denselben zu ziehenden Renten übergeben werden. Diese Capitalien verwalten der Stiftungsrath und Verwaltungsrath unter Beobachtung der speciellen Verwendungsbestimmungen dieser Capitalien und der Zinsen derselben. Bei Aufstellung der im § 29 angegebenen Berechnung werden die Zinsen dieser Capitalien nicht mit in Anschlag gebracht.

**VII. Unterstellung der Thätigkeit der Stiftung unter das
Curländische adelige Waisengericht.**

§ 31.

Die Stiftung genießt in Beziehung auf die Verwaltung ihres Vermögens gemäß Art. 2356 des III. Th. des Prov. Rechts der Ostsee-gouvernements die Rechte der Minderjährigen.

§ 32.

Die Rechenschaftsberichte der Stiftung werden dem Curländischen Adelligen Waisengerichte vorgestellt.

VIII. Bestimmungen für den Fall des Erlöschens des freiherrlichen Geschlechts Korff-Schmising.

§ 33.

Wenn sich aus den dem Verwaltungsrath vorliegenden Daten ergibt, daß die Nachkommenschaft des im § 4 erwähnten Nicolaus (Claus) Korff im Mannsstamme erloschen ist und auch weder eine Wittwe noch eine Tochter irgend eines seiner Nachkommen im Mannesstamme vorhanden ist, so erläßt der Verwaltungsrath ein Proclama wobei er zur definitiven Feststellung obiger Thatsache eine zehnjährige Frist ansetzt. Meldet sich Niemand zu einem solchen Proclam, so geht das Stiftungsvermögen, falls zu der Zeit eine andere ähnliche freiherrlich Korffsche Familienstiftung existirt, auf diese Stiftung über; wenn es aber mehrere solcher Stiftungen giebt, so gelangt das Stiftungsvermögen an diejenige derselben welche dazu vom Stiftungsrathe ausersehen wird. Wenn es sich ergibt, daß eine andere solche Stiftung nicht vorhanden ist, so erweitert die Stiftung ihren Wirkungskreis indem sie in ihre Mitte alle lebenden Glieder der Geschlechter Korff-Schmising und Korff-Kerffenbrock aufnimmt, desgleichen deren Ehefrauen, Töchter und Wittwen.

Verzeichniß

der im Statute der Stiftung zu gegenseitiger Unterstützung der freiherrlichen Familie — Korff-Schwifing — citirten Gesetzesparagraphen.

Gesetzcoder des Russischen Kaiserreiches:

Band IX. Ständerecht. Ausgabe von 1876.

Art. 61. Die Zugehörigkeit einer um den Adel nachsuchenden Person zu einem Geschlecht, welches bereits als adelig anerkannt ist und die Gradesnähe der Verwandtschaft werden nachgewiesen durch Zeugniß von Gliedern dieses Geschlechts; wenn aber Niemand von ihnen am Leben ist, so durch Zeugniß anderer im Dienst stehender angesehener Personen.

Band X, Th. I. Civilgesetze. Ausgabe 1887.

Art. 122. Die eheliche Geburt wird nach den in den Gesetzen über den Civilproceß dargelegten Regeln bewiesen.

Art. 209. Bei jeder Feststellung der Verwandtschaftsnähe werden als Beweis Kirchenbücher und, je nach dem Stande der Personen, deren Verwandtschaft ermittelt werden soll, Adelsgeschlechtsbücher, Register der Stadtbewohner, Revisionslisten und sonstige Standesurkunden angenommen.

Band X, Codex der Civilgesetze, Band I.

Art. 470. Bei Verwandlung von Gütern in Majorate ist zu beachten; daß sie entweder in ihrem Gesamtbestande nicht weniger wie zehntausend und nicht mehr wie hunderttausend Dessätinen Nutzland enthalten oder nach glaubwürdigen, von der örtlichen Gouvernements-Obrigkeit, dem Gouvernements-Adelsmarschall und dem benachbarten Adel attestirten Auskünften, gleichfalls in ihrem Gesamtbestande, nach dem zehnjährigen Durchschnitt eine Jahreseinnahme von nicht weniger wie zwölf- und nicht mehr wie zweihunderttausend Rubeln tragen. Uebrigens wird es gestattet, Majorate auch in größerem Maassstabe, wie er in diesem Artikel festgestellt worden, zu errichten, wenn sich auf denselben Fabriken, Werke (Sawoden) oder sonstige gewerbliche Anstalten befinden, welche ohne Schaden und Detarioration nicht getheilt werden können. Dem Willen des Stifters bleibt es anheimgestellt, die Größe des von ihm zu stiftenden Majorats nach der

Anzahl Dessätinen Landes oder nach der Summe der vom Gute zu ziehenden Einkünfte anzugeben.

Anmerkung. Ländereien, die sich in gemeinschaftlichem Besitz oder alternirender Nutzung befinden, können nicht zum Bestande von Majoraten gehören, bis sie endgültig einem Einzelnen zum Besitz zugesprochen sind. Derjenige Theil des in ein Majorat zu verwandelnden Vermögens, welcher das für Majorate festgesetzte Minimalmaaß überschreitet, kann von demselben bei Stiftung des Majorats nur in dem Fall abgetheilt werden, wenn er ein ganz abgetrenntes, apart vermessenes Gut bildet, oder nicht weniger als zweitausend Dessätinen Rugland enthält.

Band XV, Theil II. Civilprozeßordnung. Ausgabe 1883.

Art. 1354. Als Beweise der ehelichen Geburt gelten Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, welche von den geistlichen Obrigkeiten, auf Grund der im geistlichen Ressort hierfür bestehenden Regeln, ausgefertigt worden.

Art. 1355. Ein kirchliches Geburtszeugniß gilt nur dann als hinreichend, wenn dessen Richtigkeit von Niemandem angestritten wird; widrigenfalls ist es mit den Kirchenbüchern zu vergleichen, gemäß dem Artikel 1342.

Art. 1356. Stellt sich die Unmöglichkeit heraus, ein solches kirchliches Zeugniß wegen Mangels an Kirchenbüchern, oder wegen Zweifelhaftheit der in denselben bezeichneten Umstände, zu erhalten, so können als Beweise der ehelichen Geburt angenommen werden: Communionsregister, Geschlechtsregister, Register der Stadtbewohner, Dienstlisten und Revisionslisten; zur Ergänzung dieser Urkunden aber werden Aussagen von Zeugen angenommen, und unter ihnen, wenn möglich, die des Geistlichen, welcher die Taufhandlung vollzogen, der zugegen gewesenen Kirchendiener und der Taufzeugen.

Provinzialrecht der Ostseegouvernements Th. III. Ausgabe 1864.

Privatrecht.

Art. 146. Der Beweis der ehelichen Geburt wird am vollständigsten geführt durch Zeugnisse (Taufscheine) aus dem Kirchenbüchern, in welchem letzteren ausdrücklich angegeben sein muß, ob das getaufte Kind in gesetzlicher Ehe oder außer derselben geboren ist.

Art. 147. Die in einer nichtigen Ehe erzeugten oder geborenen Kinder werden ehelichen Kindern gleichgeachtet, wenn die Richtigkeit der Ehe auch nur Einem der Eltern unbekannt war.

Art. 148. Die aus einem Weisclaf zwischen rechtmäßig Verlobten erzeugten Kinder sind den ehelich geborenen gleichzuachten, sofern die Ehe von den Eltern nachgehends vollzogen oder die entehrte Braut mittelst richterlichen Urtheils für die geschiedene Ehefrau des Schwängerers erklärt worden ist.

Art 149. Dieselben Grundsätze (art. 148) gelten auch von Kindern, welche mit einer unter gültiger Zusage der Ehe zum Weisclaf verführten Jungfrau erzeugt worden.

Art. 150. Die ehelichen, so wie die den ehelichen gleichgeachteten Kinder erwerben durch die Geburt sowohl den Familiennamen ihres Vaters als auch die übrigen Familienrechte, desgleichen die Standesrechte, falls letztere dem Vater nicht bloß für seine Person zustehen.

Art. 2356. In Beziehung auf die Verwaltung ihres Vermögens genießen die Stiftungen die Rechte der Minderjährigen.
